

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

Az.: W 6355 PFV I 2009-007-IV

Die E.ON Gas Storage GmbH, Moltkestraße 76, 45138 Essen, hat am 25.09.2009 beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie für den Bau und Betrieb der neuen Erdgasspeicherstation Etzel III einen Rahmenbetriebsplan vorgelegt.



Der Rahmenbetriebsplan lag vom 23.11.2009 bis zum 22.12.2009 bei der Gemeinde Friedeburg aus. Der Erörterungstermin fand am 03.03.2010 und am 04.03.2010 im Gasthaus „Ostfriesischer Hof“, Kirchstraße 23, 26446 Horsten, statt. Auslegung und Erörterungstermin waren zuvor öffentlich bekannt gemacht worden, zum Erörterungstermin war zusätzlich schriftlich eingeladen worden.

Der Rahmenbetriebsplan vom 29.09.2009 i. d. F. der Planänderung vom 20.09.2010 ist mit Datum vom **13.10.2010** wie folgt planfestgestellt worden:

Planfeststellungsbeschluss

des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

zur Errichtung und den Betrieb der Erdgasspeicheranlage Etzel III

der E.ON Gas Storage GmbH (Az.: W 6355 PFV I 2009-007-IV)

Beschluss

Der von der Fa. E.ON Gas Storage GmbH (EGS, Vorhabensträgerin), Moltkestraße 76, 45138 Essen, vertreten durch Herrn Dr. Peter Klingenberger, am 29.09.2009 vorgelegte Rahmenbetriebsplan für die „Errichtung und den Betrieb einer neuen Erdgasspeicherstation Etzel III auf dem Betriebsgelände des Erdgaskavernenstandortes in Etzel“, in der Fassung der Planänderung vom 20.09.2010, für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 57 a Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bergbaulichen Vorhaben (UVP-V Bergbau) durchzuführen war, wird hiermit gemäß §§ 52 ff BBergG zugelassen.

Der mit dieser Zulassung festgestellte Plan umfasst die in den Planunterlagen dargestellten Flächen auf den Flurstücken 15/6, 17/1, 17/3, 17/4, 18/3, 19/1, 22/2, 23/2, 24/1, 25/4, 25/6, 26/3, Flur 27, Gemarkung Etzel, Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund.

Andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen werden gemäß § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 57 b Abs. 3 BBergG in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert.

Dieser Planfeststellungsbeschluss schließt folgende Entscheidungen ein:

- Förmliche Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 1 und § 2 Abs. 1, Nr. 1, Buchstabe b) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 1.1 Spalte 1 (Kesselanlagen) und Nr. 8.1 Spalte 2 Buchstabe b) (Bodenfackel) des Anhanges der 4. BImSchV und § 13 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasspeicherstation Etzel III einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebenanlagen, so wie in Teil II, 3.1 bis 3.4 der Antragsunterlagen der Vorhabensträgerin beschrieben und im Wesentlichen bestehend aus:
 - 3 identischen Heizkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 17,93 MW zur Erdgasvorwärmung
 - 1 Heizkesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 6,52 MW zur Erdgasvorwärmung
 - 3 Heizkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1,41 MW zur Glykolregeneration
 - 2 Heizkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 0,7 MW zur Gebäudebeheizung
 - 1 Bodenfackel mit einer Feuerungswärmeleistung von 140 MW zum Abfackeln von Erdgas bei geplanten Stillständen und zur kontinuierlichen Verbrennung von Leckagegas

Zulässiger Betriebsumfang der Verdichteranlagen und der Heizkesselanlagen:

Die vier Heizkesselanlagen zur Erdgasvorwärmung mit insgesamt 60 MW Feuerungswärmeleistung werden kontinuierlich (3000 h, Volllast) bzw. unter Berücksichtigung der u. g. Brenngasströme zur Tages- und Nachtzeit gleichzeitig betrieben.

Zulässiger Betriebsumfang für die Bodenfackel: Verbrennung von maximal 500.000 m³ im Jahr Erdgas bei geplanten Betriebsstillständen und Leckagegas.

- Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Tätigkeit I des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG).

- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 11, 12 WHG i. V. m. §§ 9, 15 NWG für die Entnahme von Grundwasser und Wiedereinleitung des Grundwassers in die Schiffsbalje (Gewässer II. Ordnung) bzw. den Kalbsschlot in einer Menge von maximal 157.532 m³ (2010) bzw. 126.621 m³ (2011) jeweils mit einer maximalen Einleitrate von 85 l/s sowie über das Sole-/Frischleitungssystem der IVG in die Jade/Nordsee in einer Menge von maximal 1.180.000 m³/a zur Wasserhaltung bzw. temporären Grundwasserabsenkung während der Baumaßnahme an den im folgenden genannten Einleitstellen:
 - Schiffsbalje östlich Erdgasspeicherstation Etzel III Rechtswert 43 28 190, Hochwert 59 24 970, Flurstück 21, Flur 27. Gemarkung Etzel;
 - IVG Frischwasserleitung am Schiebergebäude IVG Betriebsgelände Rechtswert 34 24 440, Hochwert 59 25 170 oder IVG Solesammelbecken südlich Schieberbauwerk IVG Betriebsgelände Rechtswert 34 27 420, Hochwert 59 25 150, Flurstück 31/4, Flur 27, Gemarkung Etzel.
- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8, 9, 10, 11, 12 WHG i. V. m. § 9, 15 NWG zur Einleitung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser in zwei namenlose Gewässer III. Ordnung in einer Menge von maximal 11.540 m³/a an der Einleitstelle 1 mit dem Rechtswert 34 27 949 und dem Hochwert 59 25 031 sowie in einer Menge von maximal 5.033 m³/a an der Einleitstelle 2 mit dem Rechtswert 34 27 965 und dem Hochwert 59 25 032, beide Flurstück 23/2, Flur 27, Gemarkung Etzel.
- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 WHG i. V. m. § 98 NWG zur Indirekt-einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen von dem Grundstück Flur 27, Flurstücke 15/6, 17/1, 17/3, 17/4, 18/3, 19/1, 22/2, 23/2, 24/1, 25/4, 25/6 und 26/3, Gemarkung Etzel, Gemeinde Friedburg, Beim Postweg, in die öffentliche Abwasseranlagen (Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation Rechtswert 34 27 949, Hochwert 59 25 031).
- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 WHG i. V. m. § 57 NWG zum Bau von drei Rohrdurchlässen bzw. zur Verfüllung von drei Restgrabenabschnitten zur Kreuzung eines auf dem Stationsgelände befindlichen Gewässers.
- Abwasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 WHG i. V. m. §98 NWG zur Indirekt-einleitung von mineralöhlhaltigem Waschwasser in die öffentliche Kanalisation.
- Baugenehmigung gemäß § 68 NBauO für die Aufschüttung des Grundstückes um ca. 1,00m über Terrain.
- Baugenehmigung gemäß § 68 NBauO für den Neubau der Erdgasspeicherstation Etzel III.

Der Beschluss ergeht unter Einhaltung diverser bergrechtlicher (3.1.1 - 3.1.5), technischer (3.2.1 - 3.2.3), immissionsschutzrechtlicher (3.3.1 - 3.3.29), baurechtlicher (3.4.1 - 3.4.6), naturschutzrechtlicher (3.5.1 - 3.5.8), wasserrechtlicher (3.6.1 - 3.6.61), denkmal-schutzrechtlicher u. a. (3.7.1 - 3.8.1) Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweisen; weiterhin enthält er einen Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt.

Weiterhin enthält der Beschluss folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung wird die Individualzustellung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen bei der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 22, für jedermann zur Einsichtnahme für die Dauer von 2 Wochen zu folgenden Zeiten aus:

Mo. - Fr.	08:30 - 12:00 Uhr
Mo.	14:00 - 16:00 Uhr
Do.	14:00 - 17:00 Uhr

Andere Termine der Einsichtnahme können mit der Gemeinde Friedeburg unter der Telefonnummer 04465/8067312 abgestimmt werden.

Die Auslegungsfrist beginnt am **03.11.2010** und endet mit Ablauf des **17.11.2010**. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Beschluss den Betroffenen und Einwendern als zugestellt, soweit er ihnen nicht persönlich zugestellt wurde. Die Einwendungen Privater sind aus Gründen des Datenschutzes in anonymisierter Form behandelt. Eine diesbezügliche Liste liegt bei der Gemeinde zu den angegebenen Zeiten aus.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Beendigung der Auslegung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bis zum Ablauf dieser Frist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und Einwendern schriftlich beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Clausthal-Zellerfeld, den 13. Oktober 2010

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.) gez.

von den Eichen